

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien gegenüber One GmbH, Brünnerstraße 52, 1210 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15c/03, M 13c/06 und M 15e/03, M 13e/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der One GmbH („One“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 und Anhang 6b des Zusammenschaltungsvertrages vom 5.3.2003 zwischen Hutchison und One lauten ab 1.1.2007 wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt:

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Mobil-Terminierung:

## **Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze**

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

### **1. Peak-Off-Peak-Zeiten**

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
  - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
  - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
  - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### **2. Entgeltgrundsätze**

Die Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

### **3. Verrechnung der Entgelte**

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

## Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio zur Anwendung kommen.

### 1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

Kurzbez	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25 <sub>H3G-MN</sub>	Terminierung Mobilnetz ONE → Hutchison Mobilnetz	01.01.2007 - 30.06.2007 13,90
	Terminierung vom Netz der ONE in das Mobilnetz der Hutchison 3G	01.07.2007 - 31.12.2007 11,86
		01.01.2008 - 30.06.2008 9,81
		01.07.2008 - 31.12.2008 7,76
		01.01.2009 - 30.06.2009 5,72
V 25 <sub>ONE-MN</sub>	Terminierung Mobilnetz Hutchison 3G → ONE Mobilnetz	1.1.2007 – 30.06.2007 10,07
	Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Netz der ONE	1.7.2007 – 31.12.2007 8,85
		1.1.2008 – 30.6.2008 7,64
		1.7.2008 – 31.12.2008 6,42
		1.1.2009 – 30.6.2009 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelt in der Höhe von Cent 5,72 für beide Parteien.

## **II. Begründung**

### **A. Verfahrensablauf**

Hutchison 3G Austria GmbH brachte am 11.10.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber One GmbH gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung von Anhängen betreffend „Verrechnungssätze“ (Anhang 6) und die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) ab 1.1.2007.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 19/06). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 18/06).

Im Verfahren Z 18/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze.

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

Hutchison verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt One über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

#### **2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien**

##### **2.1. Zur Antragstellerin:**

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15e/03, M 13e/06 wurde festgestellt, dass Hutchison im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem betreiberindividuellen Markt für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). Hutchison wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die Hutchison für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Hutchison, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison erbracht werden.

Hutchison hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

Hutchison hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 13,90
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 11,86
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 9,81
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 7,76
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

## **2.2. Zur Antragsgegnerin:**

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15c/03, M 13c/06 wurde festgestellt, dass One im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). One wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

One hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die One für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der One, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der One erbracht werden.

One hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

One hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der One“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 10,07
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 8,85
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 7,64
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 6,42
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

### **3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien**

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Hutchison und One beruht im Wesentlichen auf einem Zusammenschaltungsvertrag vom 5.3.2003 (ON 1). Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 10.7.2006 zu Z 9/06 wurden Zusammenschaltungsentgelte festgelegt (ON 1).

Mit Schreiben vom 26.9.2006 kündigte Hutchison die die Entgelte regelnden Bestimmungen und brachte den Wunsch der Anpassung der Entgelte ab 1.1.2007 zum Ausdruck (ON 1, Beilage ./1).

Verhandlungen zwischen den Parteien fanden ab Mitte August 2006 statt (ON 1).

## **C. Beweiswürdigung**

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin (ON 1). Dieses Vorbringen wird von One explizit bestätigt (Schriftsatz vom 20.10.2006), weswegen die Telekom-Control-Kommission keine diesbezüglichen Bedenken hat.

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung erset-

zende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

## **2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

## **3. Zum Streitschlichtungsverfahren**

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag zu Z 18/06 auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Beide Verfahrensparteien haben übereinstimmend und ausdrücklich (ON 1, ON 3 zu RVST 19/06) bekannt gegeben, auf die Durchführung der Streitschlichtung vor der RTR-GmbH zu verzichten, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortgesetzt wurde.

## **4. Antragslegitimation**

Nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

## **5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen**

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in



§ 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: Die Verfahrensparteien wurden jeweils als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Vorleistungsmärkten „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihnen wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

## **6. Zur Begründung der Anordnung**

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich auf die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) sowie Verrechnungsgrundsätze (Anhang 6). Unstrittig sind die Bedingungen der Verrechnungsgrundsätze, weswegen diese antragsgemäß angeordnet wurden. Eine diesbezügliche Begründung kann entfallen (§ 58 Abs. 2 AVG).

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

Auf Grund der Kündigung der Entgeltbestimmungen besteht seit 1.1.2007 keine Regelung über die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte.

Nach den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15e/03, M 13e/06 (Hutchison) bzw. M 15c/03, M 13c/06 (One) haben die Parteien in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-)Entgelte für Mobilterminierungsleistungen zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass eine der Verfahrensparteien die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfahrensgegnerin anbieten müsste. Die Zusammenschaltungsentgelte werden daher auf der Basis der genannten Bescheide der Telekom-Control-Kommission für den antragsgegenständlichen Zeitraum ab 1.1.2007 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Die genannten Bescheide wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese ausdrücklich hingewiesen.

## **7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003**

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 der Telekom-Control-Kommission), ist entgegen der im Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 geäußerten Meinung nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Dem Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 auf Durchführung eines Konsultationsverfahrens wurde daher nicht gefolgt. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- Hutchison 3G Austria GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien per Telefax und Post
- One GmbH, z. Hd. Mag. Gerold Putzi, Brünnerstraße 52, 1210 Wien per Telefax und Post